

Ortsgemeinde Igel



Vorlagennummer:

Zu TO-Punkt: 3

X

Öffentliche Sitzung

Nichtöffentliche Sitzung

Fachbereich/Sachgebiet:

FB 5.1 - Bauabteilung - Tiefbau

Datum:

08.01.2024

Beratungsfolge:

Ortsgemeinderat Igel

Sitzungstermin:

11.03.2024

Betreff: Felssicherung Wirtschaftsweg Bahnhofstr., hier: Planung & Ausschreibung

Der Ortsgemeinderat Igel beschließt die im Anhang beigefügte Planung mit geschätzten Kosten i. H. von 126.991,45 € (brutto).

Die Vergabestelle wird zur Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung der Bauleistungen beauftragt.

Der Vorsitzende wird zur Auftragsvergabe der ökologischen Baubegleitung ermächtigt.

Des Weiteren wird der Vorsitzende zur Auftragsvergabe zur Hangsicherung an das wirtschaftlichste Angebot im Benehmen mit den Beigeordneten ermächtigt.

Die entsprechenden Haushaltsmittel sollen überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden. Die Deckung soll über die Kreditgenehmigung der Baumaßnahme „Am Gänsacker“, Buchungsstelle 541101-096100-46-21, erfolgen. Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung durch die Kommunalaufsicht.

Beratungsergebnis:

Gremium:	Ja	Nein	Enthaltungen

Abweichender Beschluss

Finanzielle Auswirkungen: ja

Problembeschreibung/Begründung:

Der Ortsgemeinderat Igel hat am 10.10.2022 die Unabweisbarkeit der Maßnahme zur Hangsicherung festgestellt. Da seit diesem gefassten Beschluss durchgehend die notwendigen Arbeiten beauftragt und durchgeführt wurden, besteht der gefasste Beschluss der Unabweisbarkeit weiterhin.

Seitdem wurden folgende Leistungen vergeben und durchgeführt:

Leistung	Firma	Beauftragung am
Ingenieurleistungen	Ing.-Büro Jörg Leinenbach	11.07.2023
Beräumung der Felsböschung	Breitbach Grundbau GmbH	13.03.2023
Ökologische Baubegleitung (für Rodungsarbeiten/Beräumung)	Markus Thies	15.03.2023

Die Planung zur Hangsicherung wurde zwischenzeitlich in Absprache mit der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Bereich Bauen und Umwelt, von Herrn Leinenbach fertiggestellt (siehe Anhang).

Seitens der Kreisverwaltung wurde folgende, schriftliche Zustimmung erteilt:

„Mit den zusätzlichen Erläuterungen vor Ort und der Projektbeschreibung „Geotechnische Stellungnahme Nr. 1“ vom 27.10.2023 wird der Maßnahme zur Sicherung der Felsböschung aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt.

Gehölzbestände müssen nach den erfolgten Freistellungen im März 2023 voraussichtlich nicht mehr durchgeführt werden, insofern wird keine zeitliche Begrenzung auf die Vegetationsruhe (Oktober bis Februar eines Jahres) für erforderlich gehalten.

Aus der Dokumentation zur ökologischen Baubegleitung bei der Freistellung des Hangs im März 2023 ist zu entnehmen, dass die vorzufindenden Spalten für Winterquartiere als ungeeignet eingestuft werden. Es wird gutachterlich allerdings nicht ausgeschlossen, dass die Spalten als kurzfristige Quartiere genutzt werden. In Anbetracht der mittlerweile festzustellenden veränderten Witterungs- und Temperatursituation sind insbesondere Fledermäuse durchaus bis spät bzw. früh im Jahr unterwegs und suchen periodisch geeignete Tagesquartiere auf.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird es erforderlich, aufgrund artenschutzrechtlicher Belange nach § 44 BNatSchG die Baumaßnahme durch eine fachlich qualifizierte Person zu begleiten und nach Abschluss kurz gegenüber der UNB zu dokumentieren. Sollten artenschutzrechtliche Belange (z.B. besetztes Spaltenquartiere, Vogelbrut) betroffen sein, ist unverzüglich mit der unteren Naturschutzbehörde die weitere Verfahrensweise abzustimmen.

Die ökologische Baubegleitung ist vor Durchführung der unteren Naturschutzbehörde zu benennen.“

Es wurde bereits ein Angebot zur geforderten ökologischen Baubegleitung angefragt. Bislang wurde kein Angebot abgegeben.

Seitens der Ortsgemeinde wurde beim Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz eine Stellungnahme angefragt. Diese wurde am 30.01.2024 der Ortsgemeinde übersandt:

„Nach § 68 Abs. 2 GemO obliegt bei ortsgemeindlichen Wirtschaftswegen grundsätzlich die Verkehrssicherungspflicht der Verbandsgemeinde (vgl. auch VV 9.1 zu § 68 GemO, abgedruckt im Kommunalbrevier); eine Ausnahme regelt § 68 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 i. V. m. Satz 4 GemO.

Aber auch wenn die Verkehrssicherungspflicht der Verbandsgemeinde obliegt, trägt die Ortsgemeinde die Maßnahmenkosten, § 68 Abs. 2 Satz 2 GemO.

Nach Durchsicht der gutachterlichen Stellungnahme kann m. E. auf Sicherungsmaßnahmen nicht verzichtet werden. Eine bloße Beschilderung bei einer derart konkretisierten Steinschlaggefahr und der Erwartung, instabil werdender und zum Hang abkippernder Felsscheiben dürfte nach diesseitigem Dafürhalten im Schadensfall nicht als eine ausreichende Wahrnehmung der Straßenverkehrssicherungspflicht bewertet werden.“

Aufgrund der Dringlichkeit sowie der Stellungnahme des Gemeinde- und Städtebundes sind nun zeitnah die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.

Die Kostenberechnung zur Hangsicherung beläuft sich auf **126.991,45 € (brutto)**.

Nach Rücksprache mit der Förderabteilung kann für diese Maßnahme kein Förderantrag gestellt werden.

	Bei finanz. Auswirkungen:	Bei Vergaben:			
Vorlagen- ersteller	Fachbereich Finanzen	Vergabestelle	Fachbereichs- leitung	Büroleitung	Franz Pauly Ortsbürgermeister